

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i> Fachbereich 20	<i>Nummer</i> 11014/15
zum Antrag Nr. 3888/15 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 10.04.2015		Datum 22.04.2015	
		Genehmigung	
Überschrift Schaffung preisgünstigen Wohnraums		Dezernenten Dez. VII	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	05.05.2015		
Verwaltungsausschuss	28.04.2015		
Finanz- und Personalausschuss	23.04.2015		

Der o. g. Antrag schlägt vor, dass die Stadt Braunschweig in Abstimmung mit der SBBG und der Niwo das Gesellschafterkapital erhöht. Die Verwaltung wird gebeten, zeitnah einen Vorschlag zur Umsetzung der Kapitalerhöhung mit konkreten Zahlen zum Umfang sowie Zeitplan vorzulegen.

Hierzu ergeben sich aus Sicht der Verwaltung folgende Anmerkungen:

Zunächst lässt sich feststellen, dass die Niwo zur Zeit keine Kapitalerhöhung benötigt. Die Finanzierung aller für die nächsten Jahre geplanten Projekte ist nach Kenntnis der Verwaltung gesichert.

Doch selbst wenn die Gesellschaft weitere Projekte übernimmt, wird eine Kapitalerhöhung seitens der Verwaltung als nicht sinnvoll eingestuft:

Die beantragte Kapitalerhöhung würde sich zwar im Ergebnishaushalt der Stadt neutral darstellen. Es kommt jedoch zu einem Liquiditätsabfluss aus dem Finanzhaushalt. Einen Ansatz hierfür enthält der Haushalt 2015 nicht. Es wäre eine außerplanmäßige Auszahlung zu veranlassen.

Sollte sich die SBBG an der Kapitalerhöhung beteiligen, ergäben sich analoge Auswirkungen. Die zur Finanzierung einer möglichen Kapitalerhöhung bei der Niwo erforderlichen liquiden Mittel sind bei der SBBG derzeit nicht vorhanden, sodass dort eine entsprechende Kreditaufnahme erforderlich würde. Bei der Stadt sind die notwendigen liquiden Mittel aktuell zwar vorhanden, allerdings sieht die derzeitige Finanzplanung ein Absinken des Bestandes an Zahlungsmittel von rd. 114,2 Mio. EUR Ende 2014 auf voraussichtlich rd. 8,5 Mio. EUR Ende 2018 vor.

Je nach Höhe der beabsichtigten Kapitalerhöhung müsste folglich auch die Stadt früher oder später eine entsprechende Kreditaufnahme durchführen.

Eine Kapitalerhöhung würde mithin zwar für die Niwo einen Ergebnisvorteil in Höhe der ersparten Zinsen entstehen würde (derzeit liegt der Zinssatz für einen Investitionskredit mit 10jähriger Zinsbindung bei 0,63 %). Andererseits wäre aufgrund der o. g. notwendigen Fremdfinanzierung seitens der Stadt bzw. der SBBG der entsprechende Kredit in ähnlicher Höhe zu verzinsen.

Zusammenfassend betrachtet kann zwar für die Niwo als einzelne Gesellschaft ein Ergebnisvorteil in Form gesparter Zinsen bzw. eine Verbesserung der EK-Quote gesehen werden; aus Sicht des gesamten Konzerns Stadt ist dagegen aus den dargelegten Gründen aus einer Kapitalerhöhung kein Ergebnisvorteil festzustellen.

Hierzu noch folgender Hinweis:

Für die Jahre 2012 und 2013 wurden gemäß Entscheidung der politischen Gremien die Jahresüberschüsse in voller Höhe thesauriert und somit bereits der Niwo zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Durchführung von Investitionen überlassen.

Für das Jahr 2014 ist bei einem Jahresüberschuss von 4.112 T€ (Plan: 2.920 T€) vorgesehen, einen Betrag von 2.612 T€ (Plan: 1.420 T€) der Bauerneuerungsrücklage zuzuführen und den verbleibenden Bilanzgewinn von 1.500 T€ auszuschütten. Der Aufsichtsrat hat dem in seiner Sitzung am 20. März 2015 zugestimmt.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Jahresüberschüsse und der ausgeschütteten Bilanzgewinne sowie die damit einhergehende Entwicklung der Gewinnrücklagen und der EK-Quote der Jahre ab 2010:

in T€	2010	2011	2012	2013	2014
Jahresüberschuss	2.603	2.741	3.802	3.431	4.112
Einstellung in Bauerneuerungsrücklage (Teil der Gewinnrücklagen)	-1.103	-1.241	-2.302	-1.931	-2.612
Bilanzgewinn	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Verwendung Bilanzgewinn	ausgeschüttet	ausgeschüttet	thesauriert	thesauriert	Vorschlag Ausschüttung
Stand Bauerneuerungsrücklage 31.12. d.J.	8.470	9.711	12.013	13.944	16.556
Stand andere Gewinnrücklagen 31.12.d.J.	4.602	4.602	4.602	6.102	3.767
EK-Quote (FPA-Vorlage)	16,6	17,6	18,8	19,3	19,0

Die Eigenkapitalquote hat sich mithin in den letzten Jahren um 2,4 % erhöht. Es wird ersichtlich, dass die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft schon jetzt hervorragend ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Im Übrigen weise ich auf folgendes hin: Eine Ratszuständigkeit des Antrags (unbeschadet der Ratszuständigkeit bzgl. der o. g. außerplanmäßigen Auszahlung) liegt nur vor, wenn durch die Kapitalerhöhung eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses erwirkt wird (§ 58 Abs. 1 Ziff. 12 NKomVG). Bei einer Zuführung der Stadt in eine Kapitalrücklage der Niwo oder einer entsprechenden Zuführung der SBBG in das gezeichnete Kapital ist eine Ratszuständigkeit nicht ersichtlich.

I. V.

Gez.
Geiger